

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

**(Beantwortung der Motion zur Anpassung des Strafrechts betreffend das
Strafmass beim sexuellen Kindesmissbrauch und dem Besitz von
kinderpornografischem Material)**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 15. Juli 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Motion zur Anpassung des Strafrechts betreffend das Strafmass beim sexuellen Kindsmisbrauch und dem Besitz von kinderpornografischem Material	7
1.2 Grundlagen und Aufgabe des Strafrechts	12
1.3 Täterprävention	15
1.4 Strafrechtsrevision aus dem Jahr 2019	17
1.5 Ländervergleich mit Deutschland, der Schweiz und Österreich betreffend sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie	18
1.6 Milderungsgrund der bisherigen Unbescholtenheit	21
1.7 Überprüfung weiterer Straftatbestände im Bereich des Kinder- und Jugendsexualstrafrechts	25
1.8 Opferschutz	29
2. Begründung der Vorlage	31
3. Schwerpunkte der Vorlage	31
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	33
4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)	33
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	40
6. Regierungsvorlage	41
6.1 Abänderung des Strafgesetzbuches	41

ZUSAMMENFASSUNG

Am 9. Juni 2021 überwies der Landtag eine Motion zur Abänderung des Strafgesetzbuches an die Regierung. Ein wesentliches Ziel sollte dabei sein, die Tatbestände im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie den Besitz von kinderpornografischem Material zukünftig härter zu bestrafen.

Die Motionärinnen und Motionäre forderten eine Erhöhung des gesetzlichen Strafmasses bei Sexualdelikten, die Kinder und Minderjährige als Opfer betreffen. Die von den Gerichten in diesen Fällen verhängten Strafen sollten eine adäquate Sühne darstellen und es sollte ihnen auch eine präventive Wirkung zukommen.

Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage wird dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre insofern entsprochen, als dass die Strafraumen bei den Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 206 StGB), des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) sowie beim Kinderpornografietatbestand (§ 219 StGB) erweitert werden. Die Mindeststrafen bei den Missbrauchsdelikten nach §§ 205 und 206 StGB werden verdoppelt und auch beim Kinderpornografietatbestand werden die Strafhöhen in den Abs. 1 bis 4 erheblich verschärft. Die vorgeschlagenen Abänderungen des Strafgesetzbuches stehen somit im Einklang mit der Forderung der Motionärinnen und Motionäre nach einer angemessenen Erhöhung der Strafraumen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie dem Besitz von kinderpornografischem Material.

Flankierend dazu wird mit der Einführung des neuen § 43 Abs. 3 StGB die gänzlich bedingte Strafnachsicht im Falle einer Verurteilung wegen Vergewaltigung (§ 200 StGB) oder des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) ausgeschlossen. Somit hat der/die nach diesen Delikten verurteilte Straftäter/Straftäterin jedenfalls eine Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe zu verbüssen.

Ebenfalls Rechnung getragen wird der Forderung der Motionärinnen und Motionäre nach Erhöhung der Tagessätze bei Geldstrafen. Anstelle der seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches im Jahre 1989 unverändert gebliebenen Tagessatzhöhe von mindestens CHF 10 und höchstens CHF 1'000 werden durch die Anpassung von § 19

Abs. 2 StGB neu Tagessätze von mindestens CHF 20 und höchstens CHF 5'000 veranschlagt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Landespolizei

Vaduz, 17. Mai 2022

LNR 2022-541

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Motion zur Anpassung des Strafrechts betreffend das Strafmass beim sexuellen Kindsmisbrauch und dem Besitz von kinderpornografischem Material

Gestützt auf Art. 42 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9, reichten zehn Abgeordnete eine Motion ein, mit welcher die Regierung beauftragt wurde, das Strafgesetzbuch (StGB)¹ derart abzuändern und dem Landtag eine Gesetzesvorlage vorzulegen, wonach Tatbestände im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie der Besitz von kinderpornografischem Material zukünftig härter bestraft werden.

Die Motion ist mit 10. Mai 2021 datiert und wurde vom Landtag am 9. Juni 2021 an die Regierung überwiesen.

Der Vorstoss wird von den Motionärinnen und Motionären wie folgt begründet:

«Der sexueller Missbrauch von Kindern stellt ein schweres körperliches und auch psychisches Verbrechen dar. Die verschiedenen Deliktsarten werden im Strafgesetzbuch mit unterschiedlich hohen Strafmassen geahndet. Im schlimmsten Fall mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren.

¹ LGBl. 1983 Nr. 83 idgF, LR-Nr. 311.

Kindern und Jugendlichen soll der höchste Schutz durch die Gesetze und Strafgerichte zukommen. Sie haben oft lebenslang an den Folgen von solchen schweren Delikten zu leiden, während sich die Täter oftmals schon nach Bezahlung einer geringen Geldstrafe und/oder relativ kurzer Strafverbüßung wieder auf freiem Fusse befinden. Die Opfer-Täter-Symmetrie wirkt in dieser Hinsicht vielfach sehr stossend. Man hat oft den Eindruck, dass die Täter für die Schwere ihres angerichteten physischen und psychischen Schadens bzw. Leids nicht einer gerechten Strafe zugeführt werden. Anscheinend werden in der Spruchpraxis bei der Strafbemessung solcher schweren deliktischen Tathandlungen immer noch zu viele Rücksichten und Sensibilitäten für die Täter aufgebracht und zu wenig Empathie in die schwerwiegende Situation der Opfer solcher strafbarer sexueller Handlungen entgegengebracht.

Eine Erhöhung des gesetzlichen Strafmasses bei Sexualdelikten, die Kinder und Minderjährige als Opfer betreffen, sollte daher vom Gesetzgeber dringlich beraten und erlassen werden. Die Strafen, welche die Gerichte in diesen Fällen verhängen, sollten eine adäquate Sühne darstellen und ihnen sollte auch eine präventive Wirkung zukommen.

Dies zeigt gemäss liechtensteinischen Medienberichten bspw. ein Fall aus dem Jahre 2019 auf, bei welchem der Besitzer von grossen Beständen an kinderpornografischen Material lediglich zu einer geringen Geldstrafe von CHF 1'800 und lediglich zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde. Wäre der Delinquent betrunken Auto gefahren, so wäre seine Busse höher ausgefallen als der abscheuliche Besitz von kinderpornografischem Material. Dies ist in den Augen vieler unverhältnismässig und nicht nachvollziehbar. Ein weiterer Fall zeigt sich bei einem über Jahre wiederholten, an einer Vielzahl von Mädchen begangenen sexuellen Missbrauch. Hierbei wurde der Täter in der Vergangenheit lediglich zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Über den Fall wurde

ausführlich berichtet, wobei das vom Gericht zugesprochene Strafmass bei vielen auf Unverständnis stiess. Stossend dabei auch, dass Argumente, wie zum Beispiel eine bis dato vorhandene Unbescholtenheit etc. eines Täters, vom Gericht als strafmildernd berücksichtigt werden, ungeachtet der vorsätzlich über einen Zeitraum von mehreren Jahren begangenen wiederholten sexuellen Straftaten. Im Gegensatz dazu würde für die Veruntreuung von Vermögenswerten eine mehrjährige unbedingte Haftstrafe verhängt. Es stellt sich berechtigter Weise die Frage, ob im Strafrecht Vermögensdelikte mit Blick auf das Strafmass höher gewichtet werden als der strafrechtliche Schutz von Delikten gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen.

Wie erwähnt, steht nach Sicht der Motionäre das Verhältnis zwischen Vermögensdelikten und Delikten gegen sexuelle, körperliche und psychische Integrität von Kindern in Bezug auf die gesetzlichen Strafdrohungen in einem offensichtlichen Missverhältnis. Hier gilt es den Hebel anzusetzen, wobei nicht die Vermögensdelikte einer tieferen Strafandrohung unterstellt werden sollen, sondern die Delikte der gegenständlichen Motion härter bestraft und die Opfer verstärkt geschützt werden. Das Strafmass ist entsprechend anzuheben und ist in ein nachvollziehbares Verhältnis zu anderen Delikten des Strafgesetzbuches zu stellen. Das Ziel muss es sein, dass das angerichtete Leid oder der potenzielle Schaden, der durch die Tat bewirkt wurde, sich in der Strafe widerspiegeln. Dies setzt eine angemessene Erhöhung des Strafrahmens zwingend voraus.

Möglicher Anpassungsbedarf

Nachfolgend wird von den Motionären ein möglicher Anpassungs- und Handlungsbedarf im Strafgesetzbuch in Vorschlag gebracht. Die Anpassungen sind neben dem Strafgesetzbuch allenfalls auch in weiteren Gesetzen vorzunehmen. Die nachfolgenden Ausführungen sind als Vorschläge zu verstehen, wobei nicht abschliessend. Die Regierung wird beauftragt kritisch zu prüfen, ob eine generelle

Strafverschärfung bei den relevanten Bestimmungen des Kinder- und Jugendsexualstrafrechts unter Massgabe der vorstehend gemachten Ausführungen grundsätzlich möglich ist. Sie wird ersucht, entsprechende Vorschläge dem Landtag vorzulegen.

Geldstrafen gemäss Paragraph 19 StGB

Die Tagessätze betragen seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches im Jahre 1989 unverändert mindestens CHF 10 und maximal CHF 1'000. Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Im Jahre 2019 wurde gemäss Zeitungsartikel (siehe kleine Anfrage des Abg. Manfred Kaufmann vom 4. Dezember 2019) ein Delinquent für den Besitz einer enorm grossen Datenmenge an kinderpornografischem Material lediglich mit einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 10, also CHF 1'800, und nur mit einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. So sieht bspw. auch das entsprechende österreichische Strafrecht aktuell ein Strafgeld von EUR 4 bis EUR 5'000 je nach Schwere des Tatbestands vor. Das liechtensteinische Strafrecht sieht hingegen lediglich eine Maximalstrafe in Höhe von CHF 1'000 vor. Schon im Rechts- bzw. Ländervergleich sieht man, dass ein Anpassungsbedarf gegeben ist. Dies auch weil das österreichische Strafrecht die grundsätzliche Rezeptionsvorlage des liechtensteinischen Sexualstrafrechts ist. Die Antwort der kleinen Anfrage ist zu entnehmen, dass der Tagessatz von CHF 10 dem Umstand geschuldet ist, dass der Täter lediglich ein geringes Einkommen erzielt. Bei einem entsprechend höheren Einkommen würde die Geldstrafe ein Vielfaches ausmachen. Daraus lässt sich schliessen, dass bei einer Geldstrafe Personen, welche über ein Einkommen verfügen, eigentlich schlechter gestellt sind, als Personen, welche über kein Einkommen verfügen, da bei diesen Personen ein höherer Tagessatz in Anwendung gelangen würde. Hier wird nicht dem Umstand der begangenen Tathandlung Rechnung getragen,

sondern den Einkommensverhältnissen des jeweiligen Delinquenten. Dieser Zustand betreffend Einkommen sollte beim Kinder- und Jugendsexualstrafrecht nicht der primäre Ansatz für die Höhe der Strafe sein. Auch ist der tiefe Tagessatz von CHF 10 nicht mehr zeitgemäss und sollte entsprechend erhöht werden. Zu überlegen gilt auch, ob nicht die Berechnungsmethode des einzelnen Tagessatzes im Gesetz klarer definiert werden müsste.

Gemäss der kleinen Anfrage des Abg. Manfred Kaufmann vom 4. März 2020 wird die Regierung diese Tagessätze bei der nächsten Revision des StGB überprüfen. Dies sollte im Zusammenhang mit dieser Motion geschehen.

Besondere Milderungsgründe gemäss Paragraph 34 StGB

Die im Strafgesetzbuch dargelegten Milderungsgründe im Zusammenhang mit solchen Straftaten sind in der Anwendung durch die urteilenden Gerichte zu hinterfragen. Auch hier hat man die Ansicht, dass bei dieser Bestimmung primär die Entschuldigungsgründe des Täters und nicht der Sühnegeranke und die Interessen des Opfers im Fokus stehen.

Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, Jugendlichen oder Minderjährigen

Die gesetzlichen Mindeststrafmasse in den Paragraphen 205 StGB bis und mit 209a StGB sind generell sehr tief gehalten und ermöglichen dem Strafrichter bei der Urteilsfällung einen zu grossen Ermessensspielraum. Diesen gilt es einzuschränken, weshalb die Untergrenzen der Strafrahmen generell adäquat erhöht werden sollten.

Pornografische Darstellung Minderjähriger

Insbesondere ist auch der Strafrahmen bei Absatz 4 von Paragraph 219 StGB adäquat zu erhöhen, welcher im Besonderen die pornografische Darstellung einer

minderjährigen Person pönalisiert; ebenso deren Besitz oder die Weitergabe solcher Darstellungen.

Zusätzliche Bemerkung

Das Sexualstrafrecht kennt diverse Straftatbestände im Bereich des Kinder- und Jugendsexualstrafrechts wie zum Beispiel sexuelle Belästigung nach Paragraph 203 Abs. 3 StGB, Vergehen des sittlichen Einwirkens auf Unmündige nach Paragraph 209a Abs. 1 StGB, Vergehen der sittlichen Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher etc. Nach Sicht der Motionäre drängt sich auch hier eine generelle Überprüfung auf. Diese Straftatbestände sollten in gesetzes-systematischer Hinsicht verstärkt zusammengefasst werden. Das Ziel sollte dabei unter Beibehaltung der bestehenden Pönalisierung eine wirksamere und konsistentere Anwendung des Rechts sein.»

1.2 Grundlagen und Aufgabe des Strafrechts

Der Zweck des Strafrechts ist es, Verbrechen zu verhüten und damit Rechtsgüter zu schützen. Dabei wird unterschieden zwischen Spezialprävention und Generalprävention.

Spezialprävention ist die Verbrechensverhütung durch Einwirkung auf den Täter/die Täterin selbst, also Rückfallverhütung im weitesten Sinn. Sie dient der Abschreckung des Täters/der Täterin vor der Begehung weiterer Taten, der Resozialisierung des Täters/der Täterin² sowie der Verhinderung weiterer Straftaten durch diesen Täter/diese Täterin.

² Ziel der Strafe soll auch sein, den Täter/die Täterin positiv zu beeinflussen, ihn/sie zu „resozialisieren“ und so von einer Wiederholung der Straftat abzuhalten.

Generalprävention ist Verbrechensverhinderung durch Einwirkung auf die Allgemeinheit. Auch die Allgemeinheit soll vor der Begehung einer solchen Tat abgeschreckt werden.

Die Vergeltung ist neben den kriminalpolitischen Zielen der General- und Spezialprävention kein selbständiger Zweck des Strafrechtes.³

Strafnormen geben meist einen Strafraumen vor.⁴ Dieser legt fest, wie tief die Mindeststrafe und wie hoch die Höchststrafe ist. Im Rahmen der Strafzumessung kann das Gericht sich innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens bewegen und eine auf den individuellen Fall zugeschnittene Strafe festsetzen. Dabei berücksichtigt das Gericht im Einzelfall neben strafverschärfenden Tatsachen auch strafmildernde Tatsachen. Dies trägt dem Bedürfnis Rechnung, die individuellen Aspekte eines jeden Falles angemessen würdigen zu können. Zur besseren Würdigung der jeweiligen Umstände im Einzelfall und für mehr Spielraum bei der Strafzumessung sieht das Strafrecht beispielhaft aufgezählt besondere Erschwerungsgründe gemäss § 33 StGB, aber auch besondere Milderungsgründe gemäss § 34 StGB vor.

Das Ergebnis der Strafbemessung soll eine schuld- und tatangemessene Folge sein. Dabei sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen. Nicht in erster Linie auf die Anzahl, sondern vor allem auf das Gewicht dieser kommt es an. Ausgenommen davon sind Umstände, die bereits die Strafdrohung bestimmen; diese dürfen bei der Strafbemessung nicht als erschwerend oder als mildernd berücksichtigt werden (Doppelverwertungsverbot).⁵

³ Vgl. *Helmut FUCHS*, Strafrecht Allgemeiner Teil 1, Grundlagen und Lehre von der Straftat, 8. Aufl., 2012, Kapitel 2, Rz 1 f.

⁴ Vgl. *EBNER* in *HÖPFEL/RATZ*, WK² StGB § 32, Rz 54.

⁵ Vgl. *EBNER* in *HÖPFEL/RATZ*, WK² StGB § 32, Rz 59 f.

Ganz allgemein festzuhalten ist, dass zur Verbrechensbekämpfung eine verhältnismässige und rechtsstaatlich legitimierte Repression unverzichtbar ist. Der Staat nimmt nach transparenten und vorab festgelegten Kriterien die Reaktion auf Straftaten stellvertretend für jedes Mitglied der Gesellschaft wahr. Es hängt nicht von der Stärke, der Macht oder Listigkeit einzelner ab, wer mehr Recht hat, wer besser geschützt ist und Angriffen weniger ausgeliefert ist. Für jede Person gilt das gleiche Sanktionenrecht und damit verbunden das gleiche Recht auf gesellschaftlichen Schutz. Eine angemessene Strafe ist für das Opfer eine wichtige gesellschaftliche Validierung des selbst erlebten Leids. Die Bestrafung des Täters/der Täterin hilft dem Opfer, das Erlebte zu verarbeiten.

Ein anderer Sinn von Strafen ist der oben beschriebene generalpräventive Aspekt. Das Prinzip «Abschreckung» darf aber auf individueller Ebene nicht überschätzt werden. Kaum ein Täter/eine Täterin denkt im Moment der Tat an die Strafe. Meist wird darauf spekuliert, nicht erwischt zu werden. Regeln werden aber allgemein besser eingehalten, wenn bei ihrer Verletzung spürbare Sanktionen zu erwarten sind. Eine Strafe kann helfen, eine klare Grenze zu markieren und eine Verhaltensweise zu verändern. Es darf allerdings nicht allein beim Strafen bleiben. Aus der Strafe ergibt sich die Verpflichtung dafür zu sorgen, dem Täter/der Täterin wann immer möglich Perspektiven für ein deliktfreies Leben zu eröffnen. Das ist sinnvoll für den Täter/die Täterin, für die Opfer und für die gesamte Gesellschaft.⁶

Strafrecht darf also nicht isoliert betrachtet werden. Höhere Strafen können sinnvoll sein; aber weniger, um konkrete Straftaten zu verhindern⁷ – denn kein Täter/keine Täterin wird, wie ausgeführt, das Strafmass vor einer Tat abwägen oder sich vom Gedanken an eine längere Haftdauer vom Vorhaben abbringen lassen.

⁶ Vgl. *Frank Urbaniok*, Was sind das für Menschen, was können wir tun, Zytglogge Verlag, Bern, 2003, S. 172 f

⁷ <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30206/mehr-sicherheit-durch-mehr-strafe/>

Dies gilt in besonderem Masse für Sexualstraftäter/Sexualstraftäterinnen. Der rationale Gedanke, höhere Strafen könnten Menschen von ihrem straffälligen Verhalten abhalten, gilt nur für Straftaten, die einer gewissen kognitiven Kontrolle unterliegen, bei denen also rationales Verhalten vorausgesetzt werden kann. Das mag beim Betrug gelten, bei Einbruch oder Diebstahl, allerdings weniger bei vielen Körperverletzungsdelikten bzw. Gewaltstraftaten. Bei einer näheren Betrachtung von Kriminalstatistiken verdeutlicht sich dies, denn der einzige Bereich, in dem ein härteres Strafmass nachweislich abschreckend wirkt, ist der Strassenverkehr.⁸

Sehr wohl kann eine höhere Strafe ein Signal sein, dass bestimmte Taten besonders stark geächtet sind. Auch die Sicht des Opfers oder der Hinterbliebenen spielt eine zentrale Rolle in diesem Zusammenhang. Zwar kann keine Strafe das Leid der Opfer lindern, aber umgekehrt bleibt womöglich ein schales Gefühl, wenn ein Täter/eine Täterin ohne allzu schwere Sanktionen durchkommt.

1.3 Täterprävention

In den letzten Jahren wurden die Täterpräventionsmassnahmen in den Nachbarländern Schweiz⁹, Österreich¹⁰ und Deutschland¹¹ ausgebaut. Dabei wird versucht, potentielle Täter/Täterinnen nicht nur mittels präventiver Massnahmen nach Verurteilungen zu erreichen, sondern auch anzustreben, die Wahrscheinlichkeit eines erstmaligen Übergriffs zu reduzieren. Unter der Prämisse «Kein Täter werden» werden beispielsweise kostenfreie und durch die Schweigepflicht geschützte Behandlungsangebote für Menschen geschaffen, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern oder Jugendlichen hingezogen fühlen.

⁸ <https://www.forschung-und-lehre.de/zeitfragen/kriminalitaets-statistik-versus-gefuehlte-sicherheit-2291>

⁹ <https://www.kein-taeter-werden.ch>.

¹⁰ <https://www.nicht-taeter-werden.at>.

¹¹ <https://www.kein-taeter-werden.de>.

Mit dem Slogan «Lieben Sie Kinder mehr als ihnen lieb ist» wird versucht, Menschen zu erreichen, bevor sie Übergriffe begehen bzw. straffällig werden.

In Bezug auf die deliktsorientierte Arbeit mit Sexualstraftätern/Sexualstraftäterinnen im Strafvollzug ist festzuhalten, dass der Strafvollzug seit der mit Regierungsbeschluss vom 12. Dezember 2017 beschlossenen Neuausrichtung grundsätzlich in österreichischen Justizanstalten durchgeführt wird. Die Rechtsgrundlage dazu ist der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen aus dem Jahr 1983¹². Das bedeutet, dass eine deliktorientierte Arbeit im Rahmen von angeordneten Massnahmen oder Therapien nicht im liechtensteinischen Landesgefängnis durchgeführt wird.

Wird eine wegen eines Sexualdelikts von einem liechtensteinischen Gericht verurteilte Person in den österreichischen Strafvollzug überstellt, wird diese nach Haftantritt der «Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter» (BEST) in der Generaldirektion für den Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesministerium für Justiz gemeldet, woraufhin eine vorläufige Gefährlichkeitseinschätzung vorgenommen wird. Mit Hilfe eines Gefährlichkeitsschlüssels werden Begutachtungen durchgeführt und Empfehlungen bzw. Behandlungs- oder Therapiepläne erarbeitet.¹³

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass die Bewährungshilfe Liechtenstein versucht, im Rahmen ihrer Tätigkeit eine erneute Straffälligkeit bzw. die Rückfallgefahr zu minimieren. Dabei wird verstärkt auf die Zusammenarbeit mit ausgebildeten Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen gesetzt. Der Täter/die Täterin soll mit Unterstützung der Bewährungshilfe befähigt werden, sich in einer sowohl für ihn/sie

¹² LGBl. 1983 Nr. 39, LR 0.354.910.21.

¹³ Siehe zu Betreuung S. 25ff: https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd157e7d3f68017f2ab489c16e63.de.0/strafvollzugsbroschuere_2020_download.pdf?forcedownload=true.

als auch für die Gesellschaft akzeptablen Weise zu verhalten. Durch eine professionelle täter- und deliktorientierte Beratung und Betreuung soll dazu beigetragen werden, dass der Täter/die Täterin Verantwortung für sein/ihr Verhalten übernimmt, die Rückfallgefahr vermindert und die soziale Integration gefördert wird. Das Vermitteln von Therapeuten/Therapeutinnen und therapeutischen Institutionen stellt eine zentrale Aufgabe im breiten Spektrum der Hilfs- und Beratungsangebote der Bewährungshilfe dar.

1.4 Strafrechtsrevision aus dem Jahr 2019

Mit LGBl. 2019 Nr. 124 wurde das liechtensteinische Strafgesetzbuch letztmals einer grossen Revision unterzogen. Im Rahmen dieses umfangreichen Gesetzesprojekts wurden zum einen die mit dem österreichischen Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹⁴ eingeführten Änderungen und zum anderen frühere österreichische Strafrechtsrevisionen teilweise nachvollzogen.

Ein wesentliches Ziel dieser Vorlage war es, das Strafenverhältnis bei Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität sowie bei Vermögensdelikten ausgewogener zu gestalten. Aus diesem Grund wurden die Strafdrohungen bei diversen Delikten gegen Leib und Leben sowie bei den Sexualdelikten erhöht.

Die verschiedenen Formen der schweren Körperverletzung (§§ 84 bis 87 StGB) wurden neugestaltet. Bei den Strafraumen wurde differenziert, ob der Täter/die Täterin mit Misshandlungs- oder mit Verletzungsvorsatz gehandelt hat und es wurden für die qualifizierte Körperverletzung entsprechend höhere Strafen eingeführt.

¹⁴ BGBl. I Nr. 112/2015.

Bei den Tatbeständen der Vergewaltigung (§ 200 StGB), der sexuellen Nötigung (§ 201 StGB), des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204 StGB) sowie des sexuellen und schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 205 und 206 StGB) wurden die Mindeststrafen erhöht bzw. die Strafraumen zum Teil erheblich erweitert. Beim Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen (§ 208 StGB) wurde in Abs. 3 bei dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlungen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (anstelle der bisherigen Freiheitsstrafe von drei Jahren) eingeführt sowie in Abs. 4 der Strafraumen auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren erhöht (anstelle der bisherigen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren).

1.5 Ländervergleich mit Deutschland, der Schweiz und Österreich betreffend sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie

Deutschland

Mit der letzten Reform, dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, welche am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, wurden alle Sexualstraftatdelikte auf Verbrechenstufe gestellt, sodass zwingend ein Verfahren durchzuführen ist.

Darüber hinaus wurden auch Täterpräventionsmassnahmen gesetzlich verankert. Personen mit entsprechenden Neigungen wird über das Präventionsnetzwerk «Kein Täter werden» an elf Standorten eine kostenlose therapeutische Hilfe angeboten. Familien- und Jugendrichter sowie Verfahrensbeistände müssen über spezifische Qualifikationen (belegbare Kenntnisse im Familienrecht, psychologische und pädagogische Grundkenntnisse) verfügen.

Bei den Tatbeständen des sexuellen und schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 und 176c dStGB¹⁵) sind lediglich Strafuntergrenzen und keine Höchststrafen normiert worden. Beim sexuellen Missbrauch beträgt die Mindeststrafe ein Jahr Freiheitsstrafe. Der schwere sexuelle Missbrauch wird mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert. Die Mindeststrafe beim sexuellen Missbrauch nach § 206 StGB beträgt in Liechtenstein nach der aktuell gültigen Rechtslage Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, beim schweren sexuellen Missbrauch nach § 205 StGB Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

Der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen nach § 182 dStGB¹⁶ sieht für das Tatbestandselement des Ausnützens einer Zwangslage (in Liechtenstein eine Notlage) eine Strafdrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe vor, während in Liechtenstein für diesen Fall eine dreijährige Freiheitsstrafe droht.

Auch bei der Verbreitung von Kinderpornografie nach § 184b dStGB hat der deutsche Strafgesetzgeber höhere Mindeststrafen in Ansatz gebracht. Das «Verbreiten» oder «der Öffentlichkeit Zugänglichmachen» von kinderpornografischen Inhalten wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert. Dieser Tatbestand ist in Liechtenstein nach § 219 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren strafbewehrt. Bei der gewerbsmässigen Tatbegehung oder als Mitglied einer Bande ist in Deutschland eine Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Nach § 219 Abs. 2 und 3 StGB betragen die Strafuntergrenzen in Liechtenstein für diese Qualifikationen nach der geltenden Rechtslage Freiheitsstrafe von sechs Monaten bzw. einem Jahr.

¹⁵ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist.

¹⁶ Dieser Tatbestand entspricht in etwa § 208 fStGB (Sexueller Missbrauch von Minderjährigen).

Mit den in der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagenen Abänderungen erfolgt bei diesen Tatbeständen eine Annäherung an das Strafenniveau in Deutschland, insbesondere in Bezug auf die Strafuntergrenzen.

Schweiz

In der Schweiz sind sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren (Art. 187 chStGB¹⁷) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe strafbedroht. Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 chStGB) werden mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sanktioniert, wenn der Täter/die Täterin die Abhängigkeit der Person, die mit ihm/ihr in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis steht, ausnützt.

Die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind in der Schweiz eher rudimentär gehalten und kennen – im Unterschied zu Deutschland, Österreich und Liechtenstein – keine Mindeststrafen.

Das Verbreiten oder Herstellen von kinderpornografischem Material, das tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt hat, wird nach Art. 197 Abs. 4 chStGB mit fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sanktioniert. Zeigen die kinderpornografischen Inhalte keine tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen (Art. 197 Abs. 5 chStGB), beträgt der Strafraum Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Die Strafdrohungen sind somit in der Schweiz teilweise niedriger als in Liechtenstein.

¹⁷ SR 311.

Österreich

Das österreichische Strafgesetzbuch dient Liechtenstein grundsätzlich als Rezeptionsvorlage.

Sexueller und schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen sind im österreichischen Strafgesetzbuch in den §§ 206 und 207 geregelt. Diese beiden Tatbestände entsprechen in Ausgestaltung und Strafhöhe nahezu wortgleich den Missbrauchstatbeständen von §§ 205 und 206 des liechtensteinischen Strafgesetzbuches. Die Grundstrafdrohung beim sexuellen Missbrauch von Unmündigen beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Der schwere sexuelle Missbrauch von Unmündigen wird in der Grundstrafdrohung mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren sanktioniert.

Der Kinderpornografietatbestand nach § 207a öStGB entspricht im Wesentlichen dem Tatbestand von § 219 StGB. Während in Österreich beim Besitz und dem «Sich Verschaffen» von kinderpornografischem Material danach unterschieden wird, ob es sich um Darstellungen von mündigen Minderjährigen (= Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, mit einer Freiheitsstrafdrohung von einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätze) oder um solche von unmündigen Minderjährigen (= Kinder unter 14 Jahren, mit einer Freiheitsstrafdrohung von zwei Jahren) handelt, wird in Liechtenstein einheitlich eine bis zu zweijährige Freiheitsstrafe vorgesehen, wenn der Täter/die Täterin sich pornografische Darstellungen von Minderjährigen (= unter 18-Jährigen) verschafft oder besitzt.

1.6 Milderungsgrund der bisherigen Unbescholtenheit

Nach Ansicht der Motionärinnen und Motionäre soll die Anwendung des besonderen Milderungsgrundes der bisherigen Unbescholtenheit bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche hinterfragt werden.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist immer die Schuld des Täters/der Täterin. Das Ergebnis der Strafbemessung soll eine schuld- und tatangemessene Unrechtsfolge sein. Bei der Strafbemessung sind daher die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen.¹⁸

Das erkennende Gericht hat bei der Strafbemessung sowohl sämtliche Milderungsgründe als auch Erschwerungsgründe zu berücksichtigen. Es ist keine Ermessensentscheidung des Gerichtes, sondern eine gesetzliche Verpflichtung, sowohl alle Milderungs- als auch sämtliche Erschwerungsgründe für die schuld- und tatangemessene Festsetzung der Strafhöhe miteinzubeziehen.

Die besonderen Erschwerungsgründe sind in § 33 StGB beispielhaft angeführt. Zwingend vom Gericht zu berücksichtigen sind etwa das Zusammentreffen von mehreren Straftaten, die fortgesetzte Tatbegehung über einen längeren Zeitraum hindurch, eine bereits erfolgte Verurteilung wegen einer ähnlichen Tat, eine besonders verwerfliche bzw. verabscheuungswürdige Tatbegehung, die Ausnützung der Wehr- oder Hilflosigkeit des Opfers oder die heimtückische, grausame und für das Opfer qualvolle Tatausführung.

Die besonderen Milderungsgründe sind in § 34 StGB festgelegt. Dabei hat der Gesetzgeber beispielhaft 20 Umstände angeführt, die das Gericht bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen hat. Dazu zählen etwa das geringe Alter von unter 21 Jahren, ein herabgesetztes Mass an intellektuellen Fähigkeiten, eine vernachlässigte Erziehung, die bisherige Unbescholtenheit, ein reumütiges Geständnis, eine lediglich untergeordnete Tatbeteiligung, die Tatbegehung aufgrund von Unbesonnenheit oder aufgrund einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung.

¹⁸ Vgl. *Fabrizy*, StGB¹⁰, § 32, Rz 4.

Der Milderungsgrund der sogenannten «Unbescholtenheit» nach § 34 Abs. 1 Ziff. 2 StGB liegt vor, wenn der Täter/die Täterin bisher, also vor seiner/ihrer Verurteilung, einen ordentlichen Lebenswandel¹⁹ geführt hat und die Tat mit dem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht.²⁰ Unbescholtenheit stellt für sich allein also keinen Milderungsgrund dar.²¹

Wenn die Motionärinnen und Motionäre die Anwendung des besonderen Milderungsgrundes der bisherigen Unbescholtenheit bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche in Frage stellen, ist zu entgegnen, dass es sich sachlich nicht rechtfertigen lässt, dass eine Person, die sich wegen eines Sexualdeliktes strafbar gemacht hat und bislang im Sinne von § 34 Abs. 1 Ziff. 2 StGB unbescholten war, sich dies nicht anrechnen lassen können soll, hingegen eine Person, welche einen Einbruch oder Betrug begangen hat, schon. Aus Sicht der Regierung verstösst die Nichtanwendung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche gegen den Gleichheitsgrundsatz von Art. 31 Abs. 1 der Landesverfassung²². Dieses verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht normiert, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden muss. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit vor, darf ein Sexualstraftäter/eine Sexualstraftäterin gegenüber

¹⁹ Folgender Beispielfall: Ein zum Tatzeitpunkt 45-jähriger Mann ohne Vorstrafen, ohne Schulden und einer geregelten Arbeit nachgehend, wird vom Gericht wegen einer Beziehungstat zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Da die Tat mit dem sonstigen rechtstreuen und untadeligen Verhalten des Täters in auffallendem Widerspruch stand, wertete das Gericht seine bisherige Unbescholtenheit bzw. das Verhalten und den ordentlichen Lebenswandel vor der Tat als mildernd.

²⁰ Die gerichtliche Unbescholtenheit für sich allein genügt nicht zur Erlangung des Milderungsgrundes nach § 34 Abs. 1 Ziff. 2 öStGB, vielmehr ist zudem erforderlich, dass die Tat mit dem sonstigen Verhalten des Täters in auffallendem Widerspruch steht. Siehe dazu die Sammlung der Rechtssätze im RIS: https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20100120_OGH0002_0150OS00170_09B0000_000&IncludeSelf=True#:~:text=Doch%20gen%C3%BCgt%20die%20gerichtliche%20Unbescholtenheit,%2DJustiz%20RS0091459%3B%20RS0091464

²¹ Ebner in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 34 Rz 6.

²² LGBl. 1921 Nr. 15, LR 101.

einem anderen Straftäter/einer anderen Straftäterin nicht schlechter gestellt werden.

Wie das Gericht bei der Strafbemessung allfällige Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe berücksichtigt, wird anhand folgender fiktiver Beispiele aufgezeigt:

Zwei aus dem Ausland stammende Männer haben über einen Zeitraum von fast einem Jahr in mehreren Gemeinden Liechtensteins insgesamt 20 Einbruchsdiebstähle verübt, bei welchen sie zum Teil hohe Bargeldbeträge und wertvolle Vermögensgegenstände erbeutet haben. Nachdem sie auf frischer Tat ertappt und verhaftet worden sind, wurden sie vom Kriminalgericht wegen des Verbrechens des gewerbsmässigen Einbruchsdiebstahls im Rahmen einer kriminellen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren verurteilt. Der Strafrahmen für den gewerbsmässigen Einbruchsdiebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung beträgt Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Die verurteilten Männer wiesen Vorstrafen wegen Einbruchsdiebstählen in anderen europäischen Ländern auf. Als erschwerend wurden bei der Strafbemessung die Vorstrafenbelastung, der längere Tatzeitraum, der rasche Rückfall seit der letzten Verurteilung im Ausland, die Schadenshöhe und die mehrfache Qualifizierung der Tatbegehung gewertet. Als mildernd wurden die Geständnisse der Täter und der Umstand, dass es bei vereinzelt Taten beim Versuch geblieben ist, gewertet. Das Gericht wertete die Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren in Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Strafbemessung aufgrund der Täterpersönlichkeiten und der ins Treffen geführten Erschwerungs- und Milderungsgründe für schuld- und tatangemessen.

Ein in Liechtenstein wohnhafter Mann hat ein 17-jähriges Mädchen, das für den Heimweg von einer Freundin den letzten Bus verpasst hat, als Anhalterin mitgenommen und vergewaltigt. Infolge der Tat kam es beim Opfer zu einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung mit Krankheitswert, die als schwere

Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB einzustufen ist und eine mehr als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit bewirkt hatte. Das Gericht verurteilte den Täter wegen Vergewaltigung nach § 200 Abs. 1 und 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren. Der Strafraum für eine Vergewaltigung nach § 200 Abs. 2 StGB, die eine schwere Körperverletzung zur Folge hat, beträgt Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren. Der Täter stritt die Verantwortung für die Tat bis zuletzt ab und zeigte sich auch nicht geständig. Da er wegen einer Unterhaltspflichtverletzung bereits einmal verurteilt wurde und diese Tat noch nicht getilgt war, konnte der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht berücksichtigt werden. Auch sonst lagen keine Milderungsgründe vor. Als erschwerend wurde der Umstand gewertet, dass der Täter zwei Tathandlungen nach § 200 Abs. 1 StGB gesetzt hat, in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt und auch die Wehr- und Hilflosigkeit des 17-jährigen Mädchens ausgenutzt hat. Das Gericht hielt die unbedingte Freiheitsstrafe von sieben Jahren für schuld- und tatangemessen.

1.7 Überprüfung weiterer Straftatbestände im Bereich des Kinder- und Jugendsexualstrafrechts

Die Motionärinnen und Motionäre haben eine Überprüfung weiterer Straftatbestände im Bereich des Kinder- und Jugendsexualstrafrechts und eine allfällige Zusammenfassung in gesetzessystematischer Hinsicht unter Beibehaltung der bestehenden Pönalisierung angeregt, um eine wirksamere und konsistente Anwendung des Rechts zu erzielen. Angeführt wurden dabei die Tatbestände der sexuellen Belästigung einer unmündigen Person (§ 203 Abs. 3 StGB), das Vergehen des sittlichen (richtig wohl «unsittlichen») Einwirkens auf Unmündige (§ 209a StGB), das Vergehen der sittlichen Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207 StGB) etc.

Sexuelle Belästigung (§ 203 StGB):

Dieser Tatbestand wurde im Jahr 2001 durch die wörtliche Übernahme von Art. 198 chStGB eingeführt. Im Regelfall dient das österreichische Strafgesetzbuch dem liechtensteinischen Strafrecht als Rezeptionsvorlage. Im Jahr 2001 existierte im österreichischen Strafgesetzbuch jedoch noch kein vergleichbarer Tatbestand, weshalb sich der Gesetzgeber für die Übernahme der entsprechenden Strafnorm aus der Schweiz entschieden hatte.

Eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 verlangt lediglich eine tätliche sexuelle Belästigung und stellt somit nicht auf «sexuelle Handlungen» (gleichbedeutend den «geschlechtlichen Handlungen» gemäss öStGB) ab. In Liechtenstein wurde bewusst der weitere Begriff der tätlichen sexuellen Belästigung – der beispielsweise auch das Betasten von den Geschlechtsteilen nahegelegenen Körperteilen (etwa Oberschenkel oder Unterbauch), auch über den Kleidern, oder Anpressen oder Umarmungen erfasst – gewählt bzw. von Art. 198 chStGB übernommen. Erfasst sind nach Abs. 1 auch sexuelle Belästigungen, die unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien in grober Weise durch Worte erfolgen.

Für diese Tathandlungen ist ein Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorgesehen. Dieses Delikt kann nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn das Opfer dies beantragt (Antragsdelikt).

Der geltende Abs. 3 wurde mit LGBL 2011 Nr. 184 eingefügt. Mit dieser Bestimmung wurde Art. 22 des Europaratsübereinkommens zum Schutz von Kindern vor

sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch²³ umgesetzt und das unsittliche Einwirken auf unmündige Personen als besonders schwerer Fall der sexuellen Belästigung mit strengerer Strafe (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) sanktioniert. Zur Tatbestandsverwirklichung ist eine Beteiligung der unmündigen Person an den sexuellen Handlungen nicht erforderlich. Sollte die unmündige Person aktiv zu sexuellen Handlungen genötigt werden, kommen die Missbrauchstatbestände nach §§ 205 und 206 StGB (sexueller oder schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen) zur Anwendung.

Die Tathandlung nach Abs. 3 ist als Officialdelikt ausgestaltet. Das heisst, die Strafverfolgungsbehörde hat dieses Delikt von Amts wegen zu verfolgen, sobald sie davon Kenntnis erlangt hat.

Sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207 StGB)

Mit diesem Tatbestand, der mit LGBI. 1988 Nr. 37 – der Neukodifikation des liechtensteinischen Strafgesetzbuches – eingeführt worden ist, werden unmündige Personen vor sittlicher Gefährdung geschützt. Strafbar macht sich nach dieser Bestimmung, wer, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, vor einer unmündigen Person eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ihre sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung zu gefährden. Sowohl Handlungen, die unmittelbar vor dem Opfer ausgeführt werden, als auch solche, die medial vermittelt vorgenommen werden, werden erfasst. Damit der Tatbestand in Bezug auf Jugendliche (= Personen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren) verwirklicht wird, müssen die Jugendlichen der Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht des Täters/der Täterin unterstehen. Es wird dabei nicht auf die Vornahme unzuchtiger Handlungen, sondern schlechthin auf die Vornahme von Handlungen abgestellt,

²³ LGBI. 2015 Nr. 255; ETS 201; «Lanzarote-Übereinkommen», unterzeichnet am 25. Oktober 2007, für Liechtenstein in Kraft getreten am 1. Januar 2016.

die geeignet sind, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung zu gefährden. Da es nur auf die abstrakte Eignung, «zu gefährden», ankommt, ist der Eintritt einer Gefährdung nicht Tatbestandsvoraussetzung. Auf der inneren Tatseite wird verlangt, dass es dem Täter/der Täterin darauf ankommen muss, sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen. Tathandlungen nach Abs. 1 werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen sanktioniert.

Abs. 2 wurde mit LGBI. 2001 Nr. 16 eingefügt und normiert beim Eintritt schwerwiegender Folgen eine strengere Strafe, nämlich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Die Gefährdung der seelischen oder gesundheitlichen Entwicklung kann in eine psychische oder physische Gesundheitsstörung münden, die einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB gleichkommt.

Mit LGBI. 2019 Nr. 124 wurde schliesslich Abs. 3 eingefügt, der für den ersten Fall des Abs. 1 einen persönlichen Strafausschliessungsgrund in Form einer Alterstoleranzklausel nach dem Vorbild des § 208 Abs. 4 öStGB enthält. Der Täter/die Täterin bleibt in diesem Fall straffrei, wenn das Opfer das 12. Lebensjahr vollendet hat und der Altersunterschied zwischen Täter/Täterin und Opfer maximal drei Jahre beträgt.

Unsittliches Einwirken auf Unmündige (§ 209a)

Auch dieser Tatbestand wurde im Jahr 2011 in Umsetzung des Europaratsübereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch eingeführt. Mit diesem Tatbestand wird das unsittliche Einwirken auf unmündige Personen (= unter 14-Jährige) als besonders schwerer Eingriff in die sexuelle Integrität des unmündigen Opfers mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren belegt. Ein strafbarkeitsbegründendes Einwirken liegt bereits durch die Vornahme von sexuellen Handlungen in Gegenwart der unmündigen Person vor, wohingegen

eine Beteiligung des Opfers zur Tatbestandsverwirklichung nicht erforderlich ist. Die Tathandlungen müssen im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sein und zudem von der unmündigen Person auch wahrgenommen werden.

Zum Vorbringen der Motionärinnen und Motionäre, die genannten Strafbestimmungen zusammenzufassen, ist Folgendes zu sagen:

Auch wenn sich die angeführten Tatbestände in gewissen Tatbestandsmerkmalen überschneiden können, ist es nicht angezeigt, diese zusammenzulegen. Es ist die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die Tathandlungen eines Täters/einer Täterin unter die vorhandenen Strafnormen zu subsumieren und in weiterer Folge anzuklagen. Eine Zusammenlegung der unterschiedlichen Tatbestände mit differenzierten Tatbestandsmerkmalen kann die Gefahr in sich bergen, dass die eine oder andere Tatbegehungsart vom Anwendungsbereich der Norm nicht mehr erfasst ist.

Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass gerade die Anpassung oder die explizite Einführung der genannten Tatbestände in Umsetzung der Europaratsübereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch erfolgt ist und Liechtenstein durch die Unterzeichnung und Ratifikation dieser multilateralen Konvention seiner völkerrechtlichen Verpflichtung nachgekommen ist.

1.8 Opferschutz

Neben den mit dieser Vorlage vorgeschlagenen höheren Strafen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie dem Besitz von kinderpornografischem Material darf der Opferschutz nicht ausser Acht gelassen werden bzw. unerwähnt bleiben.

Für Kinder oder Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind, aber auch für alle anderen betroffenen Personen gibt es in Liechtenstein unterschiedliche Hilfs- oder Beratungsangebote.

Die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen betreibt die Homepage stopppkindesmissbrauch.li. In Kooperation mit ifs²⁴ Kinderschutz Vorarlberg ist unter der Telefonnummer +423/236 72 27 eine Hotline eingerichtet, bei der eine fachspezifische Beratung durch speziell ausgebildete Personen (Kinderpsychologen/Kinderpsychologinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen etc.) geboten wird. Diese Beratung erfolgt auf Wunsch auch anonym. Eine Kontaktaufnahme kann auch per E-Mail an kinderschutz@ifs.at erfolgen.

Für diese Kooperation mit dem ifs Kinderschutz Vorarlberg wurde vom Land Liechtenstein im Juni 2020 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die eine niederschwellige Beratung sicherstellt. Diese Einrichtung verfügt über jahrelange Erfahrung zum Thema Kindesmissbrauch, sodass sowohl Coaching als auch eine Beratung und die Vermittlung zu weiteren Stellen und falls nötig eine Begleitung abgedeckt werden können.

Auch im Rahmen der Schulsozialarbeit an den einzelnen Schulen wird auf die Homepage stopppkindesmissbrauch.li hingewiesen. Ebenso ist allen Kinderpsychologen/Kinderpsychologinnen und Kinderpsychiatern/Kinderpsychiaterinnen, Kinderärzten/Kinderärztinnen etc. diese Beratungsmöglichkeit bekannt, sodass im Bedarfsfall auf diese Möglichkeit zur Kontaktaufnahme hingewiesen werden kann.

Die Opferhilfestelle bietet ebenfalls ein breites Spektrum an Beratung und falls notwendig Soforthilfe für Opfer von sexuellem Missbrauch an.

²⁴ Institut für Sozialdienste, www.ifs.at.

Workshops an Schulen zum Thema «Mein Körper gehört mir» werden von love.li, deren Träger die Sophie von Liechtenstein Stiftung ist, angeboten. Auch im Rahmen derartiger Workshops wird auf die weiteren Beratungsmöglichkeiten von stoppkindesmissbrauch.li hingewiesen.

Bei der Landespolizei stehen zwei besonders geschulte Beamte zur Verfügung, die allfällige Anzeigen wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs entgegennehmen und die Ermittlungen durch schonende Einvernahmen des Opfers unter Beizug von Kinderpsychologen/Kinderpsychologinnen oder anderen Experten/Expertinnen mittels Videokonferenztechnologie führen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit der Motion wird die Regierung beauftragt, das Strafgesetzbuch derart abzuändern, wonach Tatbestände im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie der Besitz von kinderpornografischem Material härter bestraft werden.

Mit dieser Gesetzesvorlage kommt die Regierung diesem Auftrag nach. Auf Wesen und Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches wird nachfolgend eingegangen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die vorgeschlagenen Abänderungen des Strafgesetzbuches dienen der Umsetzung der von den Motionärinnen und Motionären erhobenen Forderung nach Strafverschärfungen im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie dem Besitz von kinderpornografischem Material.

Die Anpassungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhöhung der Tagessätze bei Geldstrafen von bisher mindestens CHF 10 bis höchstens CHF 1'000 auf mindestens CHF 20 bis höchstens CHF 5'000 (§ 19 StGB).
- Die Mindeststrafe beim Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) wird verdoppelt. Anstelle des bisherigen Strafrahmens in der Grundstrafdrohung nach Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren beträgt der Strafrahmen neu mindestens zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe.
- Ebenfalls verdoppelt wird die Mindeststrafe beim Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 206 StGB). Nach der geltenden Rechtslage beträgt der Strafrahmen nach Abs. 1 eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Mit der vorgeschlagenen Anpassung erhöht sich der Strafrahmen auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.
- Der Besitz, das «Sich-Verschaffen» oder das «wissentliche Zugreifen» bzw. Herunterladen von kinderpornografischem Material mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien wird nach der geltenden Rechtslage von § 219 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren sanktioniert. Hier wird die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erhöht.

Mit der Erhöhung der Strafdrohung in Abs. 4 müssen aufgrund der Systematik im Strafgesetzbuch die Strafhöhen in den Abs. 1 bis 3 ebenfalls entsprechend angehoben werden. In Abs. 1 erhöht sich der Strafrahmen daher auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren anstelle der bisherigen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. In Abs. 2 wird das Strafmass von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verdoppelt und beträgt nun Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Die besonders verwerfliche Tatbegehung nach Abs. 3 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder wenn die Tat einen besonders schweren Nachteil des minderjährigen Opfers zur Folge hat oder mit schwerer Gewalt bzw. unter Lebensgefahr für das

Opfer ausgeführt worden ist, wird neu anstelle von Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren mit Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren strafbewehrt.

- Mit der Einführung des neuen § 43 Abs. 3 StGB wird die gänzlich bedingte Strafnachsicht beim Tatbestand der Vergewaltigung (§ 200 StGB) und des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) ausgeschlossen. Durch die Erhöhung der Mindeststrafen bei diesen Tatbeständen hat der Täter/die Täterin bei einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren zu verbüssen. Auch diese Anpassung dient wesentlich der Strafschärfung bei diesen Delikten.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Zu § 19 Abs. 2

Nach der geltenden Rechtslage beträgt der einzelne Tagessatz bei Geldstrafen gemäss § 19 StGB zwischen CHF 10 und CHF 1'000. Die Höhe der Tagessätze ist seit der Neukodifikation des Strafgesetzbuches im Jahr 1989²⁵ unverändert geblieben.

Die Motionärinnen und Motionäre haben eine Erhöhung der Tagessätze gefordert mit der Begründung, dass der tiefe Tagessatz von CHF 10 nicht mehr zeitgemäss sei.

Ein Blick in die Nachbarländer zeigt in Bezug auf die Höhe des einzelnen Tagessatzes folgendes Bild: In Österreich²⁶ betragen die Tagessätze mindestens EUR 4 bis

²⁵ LGBl. 1988 Nr. 37.

²⁶ § 19 Abs. 2 öStGB.

maximal EUR 5'000. In Deutschland²⁷ beträgt der Tagessatz mindestens EUR 1 bis maximal EUR 30'000 und in der Schweiz²⁸ CHF 10 bis maximal CHF 3'000.

Der Forderung der Motionärinnen und Motionäre wird Rechnung getragen und vorgeschlagen, den unteren Tagessatz von derzeit CHF 10 auf CHF 20 zu erhöhen und den oberen Tagessatz von CHF 1'000 auf CHF 5'000 anzuheben. Das bedeutet im Vergleich zu den Nachbarländern Schweiz und Österreich beim unteren Tagessatz eine signifikante Erhöhung und beim oberen Tagessatz eine Angleichung an das dortige Niveau bzw. eine Steigerung. Durch die Erhöhung der Tagessätze sind somit auch höhere Geldstrafen möglich.

Gleichzeitig ist zu bedenken, dass in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland das Gericht bei der Berechnung des einzelnen Tagessatzes immer die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters/der Täterin zu berücksichtigen hat. Dabei ist auf das Einkommen und Vermögen, den Lebensaufwand, die allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie das Existenzminimum Bedacht zu nehmen. Beim konkreten Strafausspruch drückt die Anzahl der Tagessätze das tat- und täterbezogene Unwerturteil aus, während die Höhe des Tagessatzes die Geldstrafe an die wirtschaftliche Lage des Täters/der Täterin anpasst.

Die Höhe des Tagessatzes wird anhand des Nettoeinkommens des Täters/der Täterin berechnet. Es ist vom Nettolohn zuzüglich allfälliger weiterer Einkünfte auszugehen, wobei die monatliche Krankenkassenprämie abgezogen wird. Von diesem Nettoeinkommen ist sodann das Existenzminimum abzuziehen (LGBI. 2008 Nr. 169: derzeit CHF 1'980 pro Monat). Das abzuziehende Existenzminimum erhöht sich bei einer unterhaltsbedürftigen Ehegattin um CHF 803 und pro unterhaltsbedürftigem Kind um CHF 542. Der sich sodann ergebende Betrag wird durch

²⁷ § 40 Abs. 2 dStGB.

²⁸ Art. 34 chStGB.

30 geteilt. Der Quotient daraus ergibt den anzuwendenden Tagessatz. Allfällige Schulden oder Vermögen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die nachfolgenden fiktiven Fallbeispiele sollen unter Zugrundelegung desselben Delikts die Berechnungsmethode für den einzelnen Tagessatz aufzeigen.

Beispiel 1:

Ein Handwerker – verheiratet und für ein Kind unterhaltspflichtig – mit einem Nettolohn von CHF 5'200 wird nach einer Wirtshausrauferei wegen Körperverletzung nach § 83 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Der einzelne Tagessatz wird dabei wie folgt berechnet: Der monatliche Nettolohn mal 13 ergibt CHF 67'600. Dieser Betrag wird durch 12 dividiert. Von diesen CHF 5'633.33 werden die Krankenkassenprämien für die Familie in der Höhe von CHF 1'000 pro Monat abgezogen, womit sich ein Betrag von CHF 4'633 ergibt. Von diesem Betrag werden das Existenzminimum (CHF 1'980) und die Unterhaltsverpflichtungen für Frau und Kind (CHF 803 und CHF 542) abgezogen, wodurch ein Betrag von CHF 1'308 verbleibt. Dieser Betrag wird durch 30 geteilt, sodass nach dieser Berechnungsmethode der pro Tag dem Täter zur Verfügung stehende Betrag von CHF 43.60 resultiert. Der Tagessatz wird somit mit CHF 40.00 festgesetzt.

Beispiel 2:

Ein selbständiger Unternehmer – verheiratet und Vater von zwei Kindern – hat ein Nettoeinkommen von CHF 50'000 pro Monat. Von diesem Betrag können die Krankenkassenprämie von CHF 1'000, das Existenzminimum von CHF 1'980 sowie die Unterhaltsbeiträge für die Frau und die zwei Kinder (CHF 803 plus zwei Mal CHF 542) abgezogen werden. Das ergibt einen Betrag von CHF 45'133, der durch 30 geteilt wird. Dem Täter steht somit ein Betrag von CHF 1'504.50 pro Tag zur Verfügung. Da die Obergrenze des einzelnen Tagessatzes nach der geltenden Rechtslage CHF 1'000 beträgt, wird dieser für den Täter in Ansatz gebracht.

Beispiel 3:

Ein alleinstehender Sozialhilfeempfänger erhält CHF 2'326 wirtschaftliche Hilfe pro Monat. Die Krankenkassenprämie wird vom Amt für Soziale Dienste bezahlt. Nach Abzug des Existenzminimums von CHF 1'980 verbleibt ein Betrag von CHF 346, der durch 30 geteilt wird und CHF 11.53 ergibt. Es wird ein Tagessatz von CHF 10 in Anwendung gebracht.

Zu § 43 Abs. 2 und Abs. 3

Mit LGBI. 2006 Nr. 100 wurde § 43 Abs. 2 StGB im Rahmen der Einführung der Diversion im Strafverfahren aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 wird nunmehr ohne jede inhaltliche Änderung zu Abs. 2.

Es wird ein neuer Abs. 3 eingeführt, der sich an § 43 Abs. 3 öStGB anlehnt. Dieser Absatz wurde mit dem Gewaltschutzgesetz 2019²⁹ ins österreichische Strafgesetzbuch aufgenommen und diente dem Vorhaben der weiteren Strafverschärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten. Die in Österreich eingesetzte «Task Force Strafrecht» hatte vorgeschlagen, beim Tatbestand der Vergewaltigung die gänzlich bedingte Strafnachsicht auszuschliessen.

Neben dem Tatbestand der Vergewaltigung soll auch beim Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen eine gänzlich bedingte Strafnachsicht nicht möglich sein. Auch wenn damit von der österreichischen Rezeptionsvorlage abgewichen wird, ist die vorgeschlagene Erweiterung im Sinne einer Strafverschärfung bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche – wie in der Motion vorgeschlagen – als sachgerecht und nachvollziehbar anzusehen. Beide Delikte weisen in der Grundstrafdrohung einen Strafrahmen bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe auf.

²⁹ BGBl. I Nr. 105/2019.

Auch dieser Umstand rechtfertigt den Ausschluss der bedingten Strafnachsicht für beide Delikte.

Die Einführung des neuen Abs. 3 hat somit zur Folge, dass bei einer Verurteilung wegen Vergewaltigung oder schwerem sexuellem Missbrauch von Unmündigen jedenfalls eine unbedingte Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren zu verbüßen ist.

Zu § 45 Abs. 3

Aufgrund der neuen Nummerierung von § 43 StGB und der Einfügung des neuen Abs. 3 muss der Verweis in § 45 Abs. 3 StGB neu auf § 43 Abs. 2 StGB lauten.

Zu § 200

Beim Tatbestand der Vergewaltigung (§ 201 öStGB) wurde in Österreich im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes 2019 die Strafuntergrenze von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Auch diese Massnahme diene in Österreich der von der Expertenkommission «Task Force Strafrecht» vorgeschlagenen Strafverschärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten. Ein Nachvollzug ist im Kontext der gegenständlichen Vorlage auch für Liechtenstein angezeigt. Es wird daher vorgeschlagen, die Strafuntergrenze beim Tatbestand der Vergewaltigung in § 200 StGB auf zwei Jahre (anstelle bisher einem Jahr) Freiheitsstrafe zu erhöhen. Das heisst, dass bei einer Vergewaltigung eine doppelt so hohe Mindeststrafe wie nach bisher geltendem Recht droht. Eine gänzlich bedingt nachgesehene Strafe ist durch den neu vorgeschlagenen § 43 Abs. 3 StGB nicht mehr möglich. Mit der vorgeschlagenen Anpassung von § 200 StGB wird zudem wieder Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt.

Zu § 205 Abs. 1

Beim Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen beträgt die Grundstrafdrohung nach Abs. 1 des geltenden Rechts Freiheitsstrafe von

einem bis zu zehn Jahren. Im Sinne der Forderung der Motionärinnen und Motionäre wird die Mindeststrafdrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe auf zwei Jahre Freiheitsstrafe verdoppelt. Mit dem ebenfalls neu vorgeschlagenen § 43 Abs. 3 StGB bedeutet das, dass im Falle eines schweren sexuellen Missbrauchs an einem unmündigen (= unter 14 Jahre alten) Opfer der Täter/die Täterin mindestens für zwei Jahre ins Gefängnis muss. Eine gänzlich bedingt nachgesehene Strafe ist nicht mehr möglich.

Zu § 206 Abs. 1

Ebenfalls entsprochen wird der Forderung der Motionärinnen und Motionäre nach Strafverschärfung beim Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen. Die Mindeststrafhöhe wird in Abs. 1 von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe erhöht. Der Strafraum für dieses Delikt beträgt somit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren.

Zu § 219 Abs. 1 bis 4

Die Motionärinnen und Motionäre haben eine adäquate Erhöhung des Strafraums bei § 219 Abs. 4 StGB gefordert, welcher im Besonderen die pornografische Darstellung einer minderjährigen Person pönalisiert, ebenso deren Besitz oder die Weitergabe solcher Darstellungen.

Nach der geltenden Rechtslage von § 219 Abs. 4 StGB ist das «Sich-Verschaffen» oder der Besitz einer pornografischen Darstellung einer minderjährigen Person sowie das Zugreifen mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien (= das Herunterladen von einschlägigen Dateien im Internet etc.) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren strafbewehrt.

Es wird daher vorgeschlagen, das Strafmass in Abs. 4 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu erhöhen.

Eine Erhöhung des Strafmasses in Abs. 4 auf drei Jahre Freiheitsstrafe muss in Entsprechung der Systematik des Strafgesetzbuches auch eine Erhöhung der jeweiligen Strafen in den Abs. 1 bis 3 nach sich ziehen.

In Abs. 1 wird anstelle des bisherigen Strafmasses von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe für die Herstellung, das Anbieten, das Verschaffen etc. einer pornografischen Darstellung einer minderjährigen Person neu ein Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgeschlagen.

Wird die Tathandlung nach Abs. 1 gewerbsmässig oder zum Zwecke der Verbreitung ausgeführt, unterliegt der Täter/die Täterin nach Abs. 2 einer strengeren Strafdrohung. Nach der geltenden Rechtslage beträgt der Strafrahmen Freiheitsstrafe sechs Monate bis fünf Jahre. Es wird vorgeschlagen, den Strafrahmen in Abs. 2 ebenfalls zu erhöhen und die Tathandlungen neu mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe zu pönalisieren.

Als weitere Konsequenz der Erhöhung des Strafrahmens in Abs. 2 muss auch der Strafrahmen in Abs. 3 aus systematischen Gründen auf die nächste Stufe gehoben werden. Anstelle der bisherigen Strafdrohung von Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren wird für die Tatbegehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder wenn die Tat einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat, neu ein Strafrahmen von fünf bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe vorgeschlagen.

Die adäquate Erhöhung des Strafrahmens in Abs. 4 hat somit zum Teil erheblich strengere Strafen in den Abs. 1 bis 3 zur Folge.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die mit der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagenen Abänderungen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihnen keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 Abänderung des Strafgesetzbuches

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 19 Abs. 2

2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 20 Franken und höchstens mit 5 000 Franken festzusetzen.

§ 43 Abs. 2 und Abs. 3

2) Wird die Nachsicht nicht widerrufen, so ist die Strafe endgültig nachzusehen. Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist, sind in einem solchen Fall ab Rechtskraft des Urteils zu berechnen.

3) Die bedingte Nachsicht (Abs. 1) einer wegen Vergewaltigung (§ 202) oder wegen schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 205) verhängten Strafe ist ausgeschlossen.

§ 45 Abs. 3

3) § 43 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

§ 200 Abs. 1

1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 205 Abs. 1

1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 206 Abs. 1

1) Wer ausser dem Fall des § 205 eine sexuelle Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 219 Abs. 1 bis Abs. 4

1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5)

1. herstellt oder
2. einem andern anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmässig begeht.

3) Mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet.

4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. sich eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) verschafft oder eine solche besitzt oder
2. mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien wissentlich auf eine pornographische Darstellung minderjähriger Personen zugreift.

II.

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.